

SITZUNGSPROTOKOLL

über die

GEMEINDERATS - SITZUNG

am: **Donnerstag, den 14. Jänner 2021**

Ort: **Gemeindesaal Fügenberg**

Beginn: **20:00 Uhr**

Ende: **22:15 Uhr**

Zahl: **01/2021**

Anwesende:

Bürgermeister	Fankhauser Josef
Bürgermeister-Stellvertreter	Troppmair Helmut
Gemeindevorstand	Wildauer Hannes
Gemeinderat	Mag.iur. Fankhauser Andrä
Gemeinderat	Dipl.Jur. Mauracher Martin
Gemeinderat	Ing. Unterweger Josef
Gemeinderat	Wörndle Thomas
Gemeinderat	Heim Bettina
Gemeinderat	Pfister Harald
Gemeinderat	Pfister Hanspeter
Gemeinderat	Gutsche Arno
Gemeinderat-Ersatz	Dornauer Franz

Weiters anwesend: Arch. Kircher Hanspeter (Pkt. 3)

Schriftführer: Schiestl Michael

Entschuldigt waren: Emberger Andreas
Leo Robert

Nicht Entschuldigt waren: /

Die Einladungen an sämtliche Mitglieder des Gemeinderates erscheinen als ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend sind hiervon 12; die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der Sitzung vom 10.12.2020
2. Beschlussfassung Haushaltsplan 2021
3. Beschlussfassung Neuerlassung Bebauungsplan GP 1357/2 – Platzter Klaus
4. Beschlussfassung Mietvereinbarung über Teilflächen der GP 1253/1, EZ 121, KG Fügenberg – AGM Lamark-Alpe und Gemeinde Fügenberg – Spielplatz Hochfügen
5. Entwurf Dienstbarkeitsvertrag (Recht des Umkehrens) Emberger Johannes - Gemeinde Fügenberg
6. Beschlussfassung Vergaberichtlinie Baugrundstücke - „Wiesegg – Eder Stephan“
7. Lawinensprengmasten Schellenberg
8. Verschiedene Ansuchen und Beschlüsse
9. Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Bürgermeister Fankhauser Josef begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügenberg. Sodann verliest er die Tagesordnung, welche mit dem Punkt 7. Lawinensprengmasten Schellenberg ergänzt und vom Gemeinderat einstimmig genehmigt wird.

1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der Sitzung vom 10.12.2020

Das Protokoll der Sitzung vom 10.12.2020, welches jedem Gemeinderat mittels E-Mail bereits übermittelt wurde, wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Beschlussfassung Eröffnungsbilanz vom 10.12.2020

Aufgrund der kaufmännischen Rundung bei der Berechnung der Beteiligungen ist eine geringfügige Abweichung entstanden. Da für die Zillertaler Verkehrsbetriebe und Felbertauernstraße ganz genaue Werte mittlerweile vorgelegt wurden, wurden diese in der beschlossenen Eröffnungsbilanz eingearbeitet. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft sind diese genauen Werte zu verwenden.

Der Wert der Beteiligung und das langfristige Vermögen verringert sich dadurch um € 79,64 und die Summe Aktiva/Passiva verringern sich ebenfalls um diesen Betrag.

Die Bilanzsummen betragen somit:

Langfristiges Vermögen	21.875.133,03 €
Summe Aktiva/Passiva	22.020.058,12 €

2. Beschlussfassung Haushaltsplan 2021

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2021 wurde in der Zeit vom 30.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021 im Gemeindeamt Fügenberg zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht wurde am 30.12.2020 angeschlagen und am 15.1.2021 abgenommen. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Der Voranschlag wurde in der Sitzung am 14.1.2021

festgesetzt. Der Beschluss über die Festsetzung des Voranschlages wurde in der Zeit vom 15.01.2021 bis einschließlich 30.01.2021 kundgemacht.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF. ab dem Betrag von **EUR 10.000,00 je Voranschlagswert** für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

	EINNAHMEN €	AUSGABEN €	Differenz €
Finanzierungshaushalt	4.244.800,00	4.244.800,00	0,00
Ergebnishaushalt	3.598.700,00	4.609.800,00	-1.011.100,00

Gleichzeitig wurde für die Jahre 2022 – 2025 ein mittelfristiger Finanzplan festgelegt. Darin werden die laufenden Ausgaben wie Personal- und Kreditkosten und die laufenden Einnahmen (Ertragsanteile usw.) geschätzt. Weiters sind Investitionen wie Beitrag Finsingbachverbauung, Breitbandausbau und Straßensanierungen berücksichtigt.

Abstimmung: 12 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

Der Voranschlag musste nach den neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Finanzierungshaushalt (Geldfluss) und Ergebnishaushalt (Aufwand und Ertrag) erstellt werden. Beim Ergebnishaushalt wird die Abschreibung der bewerteten Vermögensgüter berücksichtigt und ein Ausgleich aufgrund der Höhe ist hier nicht möglich.

Für den Neubau Recyclinghof Fügen beträgt der Gemeindeanteil € 400.000,-- (ca. 20%) von den Baukosten von € 2.000.000,--. Dafür wurden vom Land 40% Beihilfen, das sind € 160.000,-- zugesichert. Der Bürgermeister erwartet sich hier einen höheren Betrag und der Rest wird mittels Darlehen finanziert.

Für das Sanierungsprogramm Hochfügenerstr. ist im Zeitraum 2020 – 2028 eine Bau-summe von 5,5 Mio € geplant. Die Hälfte davon wird über Mittel der Abt. Ländlicher Raum aufgebracht, für die verbleibenden Eigenmittel von € 2.750.000, -- erhält die Gemeinde Bedarfszuweisungen in der Höhe von 67,5%.

Durch die Coronakrise ist mit einem Rückgang der Abgabenertragsanteile von 9% mit ca. 145.000,-- € im Vergleich zum Budget 2020 zu rechnen. Ein neues Hilfspaket seitens des Bundes zum Ausgleich wurde angekündigt.

3. Beschlussfassung Neuerlassung Bebauungsplan GP 1357/2 – Platzer Klaus

Der Bürgermeister zeigt den Bebauungsplan mit dem geplanten Bauvorhaben von 15 Wohnungen vor.

Der Bebauungsplan entspricht der stattgefundenen Besichtigung durch den Bauausschuss. Die Dachneigung beträgt 10° und die seitliche Höhe beim Dachgeschoss 2,4 m.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Architekt DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen, Sängergweg 17 ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht vom 06.12.2020, mit

der Plannummer 910-BPL-04-2020 durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Stimmen JA
1 Stimme NEIN (Bgm.-Stv. Troppmair Helmut)

4. Beschlussfassung Mietvereinbarung über Teilflächen der GP 1253/1, EZ 121, KG Fügenberg – AGM Lamark-Alpe und Gemeinde Fügenberg – Spielplatz

Der Gemeinderat hat am 09.07.2020 die Leistung des Pacht an die Agrargemeinschaft Lamark-Alpe beschlossen, bis der vom TVB seinerzeitig gewährte Betrag von ca. 12.000,-- erreicht ist.

Nun wurde die Mietvereinbarung zwischen Lamarkalpe und Gemeinde ausgearbeitet:

Mietgegenstand: 1253/1 im Ausmaß von 1000 m²

Laufzeit: 01.07.2020 bis 31.12.2025

Mietzins: € 2.000,-- jährlich

Honorar Vereinbarung..... € 1.000,-- € Pauschale

Die Betreuung des Spielplatzes und die Errichtung des Weidezauns erfolgt durch den TVB. In der Vereinbarung ist geregelt, dass die Gemeinde hinsichtlich sämtlicher Nutzungen die Haftung zu tragen hat.

Es wird bei der Sitzung vorgebracht, dass es besser wäre, wenn der Vertrag direkt mit dem TVB abgeschlossen und die Gemeinde den Betrag an den TVB leisten würde. Dennoch will der Gemeinderat an den Beschluss vom 09.07.2020 festhalten und den jährlichen Betrag an die Agrargemeinschaft Lamark-Alpe zahlen.

Der Abschluss der angeführten Mietvereinbarung zwischen Agrargemeinschaft Lamark-Alpe und Gemeinde Fügenberg wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss!

5. Entwurf Dienstbarkeitsvertrag (Recht des Umkehrens) Emberger Johannes - Gemeinde Fügenberg

Der Bürgermeister informiert, dass Rechtsanwalt Foidl Uwe für Emberger Johannes eine Vereinbarung über die Umkehrmöglichkeit für die Öffentlichkeit ausarbeitet, welche nicht ins Grundbuch eingetragen würde, im Gegensatz zum Entwurf von Notar Josef Reiter. Sobald diese Vereinbarung vorliegt, wird sie zusammen mit dem Schreiben des Rechtsanwalts von Egger Siegfried per mail an die Gemeinderäte übermittelt.

Die Beschlussfassung soll zusammen mit der Widmung bei der nächsten Sitzung im Feber erfolgen. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, erfolgt auch keine Umwidmung in landwirtschaftliches Mischgebiet und das beim Land bis Anfang März anhängige Verfahren wird stillgelegt.

6. Beschlussfassung Vergaberichtlinie Baugrundstücke - „Wiesegg – Eder Stephan“

Fankhauser Andrä berichtet als Obmann des Bauausschuss, dass von anderen Gemeinden Richtlinien eingeholt wurden und für Fügenberg die passendste Lösung ausgearbeitet wurde:

Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken durch die Gemeinde Fügenberg

Die Vergabe von in der Verfügungsmacht der Gemeinde Fügenberg stehenden Grundstücken stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Fügenberg im Rahme der Vertragsraumordnung dar.

Im Bewusstsein der nicht unbegrenzt vorhandenen Baulandgrundstücke bekennt sich die Gemeinde Fügenberg zur objektiven, sozial gerechten, transparenten und fairen Vergabe.

Die jeweiligen Antragsteller haben die in der Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen zu erfüllen. Sollte kein Bewerber vorhanden sein, der die Voraussetzungen erfüllt, kann der Gemeinderat in begründeten Ausnahmefällen eine Einzelfallentscheidung treffen.

A) Allgemeine Bestimmungen:

1. Um einen Bauplatz können sich grundsätzlich alle BürgerInnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, bewerben. Als Fügenberger gelten Personen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Hauptwohnsitz mindestens 5 Jahre in der Gemeinde Fügenberg haben oder innerhalb der vergangenen 30 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Summe 5 Jahre in der Gemeinde Fügenberg hatten.
2. Voraussetzung für die Bewerbung ist der Nachweis eines dringenden Wohnbedarfs. Dieser wird insbesondere dann angenommen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin den Wohnbedarf in Form eines Mietverhältnisses befriedigt oder die Wohnungsgröße als unzureichend erscheint.
3. Die Voraussetzungen des Wohnbauförderungsgesetzes müssen erfüllt werden.
4. Ausgeschlossen von einer Vergabe sind Personen, die Eigentum an einem Baugrundstück, an einer Wohnung oder an einem Haus besitzen. Sollte die Wohnung oder das Haus nach den Wohnbauförderungsrichtlinien für die betreffende Person bzw. für die betreffenden Personen zu klein sein, kann trotzdem eine Vergabe an diese Personen erfolgen. Miteigentum an einem Baugrundstück, an einer Wohnung oder an einem Haus stellt keinen Ausschlussgrund dar.
5. Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat. Der Bauausschuss erstellt dazu einen gereihten Vergabevorschlag, welcher den Gemeinderat nicht bindet.
6. Berücksichtigt werden nur schriftliche Bewerbungen, die mittels dem auf der Homepage der Gemeinde Fügenberg (www.gemeinde-fuegenberg.at) oder im Gemeindeamt erhältlichen Bewerbungsformular fristgerecht eingereicht werden. Die Frist ist vom Gemeinderat festzulegen. Dem Bewerbungsformular verpflichtend beizulegen ist der Nachweis über die Wohnbauförderungswürdigkeit (Bestätigung des Nichtüberschreitens der Einkommensgrenzen gemäß der Wohnbauförderungsrichtlinie).
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit der baulichen Maßnahme bis spätestens 3 Jahre nach Unterfertigung des grundbuchsfähigen Kaufvertrages bzw. der Rechtsgültigkeit der Umwidmung, sofern diese nach Unterfertigung des Kaufvertrages rechtsgültig wird, zu beginnen wobei hierfür der Beginn des Bauaushubes bereits ausreicht und innerhalb von spätestens 4 Jahren nach Baubeginn abzuschließen.

Eine Verlängerung der Baubeginnfrist ist auf Antrag des Grundeigentümers (ist gleich Antragsteller in Sinner der Richtlinie) bei gravierenden Veränderungen der gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einmal um 2 Jahre möglich.

8. Der Antragsteller verpflichtet sich, das zu errichtende Gebäude während der ersten 10 Jahre ab dem Tag des Einlangens der Baufertigstellungsmeldung in der Gemeinde Fügenberg zur Deckung des eigenen Wohnbedarfes als Hauptwohnsitz zu verwenden. Eine Weitervermietung des Gesamtgebäudes ist in diesem Zeitraum nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Eine Vermietung einer Ferienwohnung im untergeordneten Größenausmaß im Verhältnis zur Gesamtfläche ist jedoch auch ohne Zustimmung erlaubt. Jede unerlaubte Weitervermietung des Gesamtgebäudes zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.000,- für jeden Monat, in welchem gegen diese Bestimmung verstoßen wird, nach sich. Die Pönale wird wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an dessen Stelle tretender Index, mit Ausgangswert des Monats der Vertragsunterzeichnung.
9. Der Gemeinde ist ein Vorkaufsrecht an Grundstücken, die in das Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin übernommen werden, für alle entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Veräußerungen an der Liegenschaft einzuräumen, wodurch die Gemeinde das Recht erhält, das Vorkaufsrecht innerhalb von 90 Tagen auszuüben. Für die Grundstücke ist jener Vorkaufspreis zu bezahlen um den sie erworben wurden. Sollte sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes auf einem unbebaut erworbenen Grundstück ein Gebäude befinden, ist dessen Wert von einem gerichtlich beeideten und von der Gemeinde auszuwählenden Sachverständigen zu schätzen und dem Preis für das Grundstück zuzuschlagen. Die Kosten der Schätzung trägt der Verkäufer. Die Gemeinde ist berechtigt, eine dritte Person als Einlöseberechtigten namhaft zu machen. Das Vorkaufsrecht ist in das Grundbuch einzuverleiben.
10. Der Gemeinde ist an Grundstücken, die in das Eigentum der Antragsteller übernommen werden, ein Wiederkaufsrecht einzuräumen. Das Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn
 - a. die in Punkt 7 der Richtlinien enthaltenen Bebauungsfristen nicht eingehalten werden.
 - b. die in Punkt 8 der Richtlinien verlangte Verpflichtung zur Begründung und Beibehaltung des Hauptwohnsitzes nicht erfüllt wird, oder
 - c. wenn der Kauf des Grundstückes durch falsche bzw. unvollständige Angaben herbeigeführt wurde.Der Wiederkaufspreis entspricht jenem Preis, um den das Grundstück, erworben wurde, ohne eine Wertsicherung.
Das Wiederkaufsrecht gilt zeitlich beschränkt für 10 Jahre und ist in das Grundbuch einzuverleiben. Sollte sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes an einem unbebaut vergebenen Grundstück auf diesem Grundstück ein Gebäude befinden, ist dessen Wert von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen zu schätzen und dem Preis für das Grundstück zuzuschlagen. Die Kosten der Schätzung bezahlt die Gemeinde.
11. Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass die jeweiligen Baugrundstücke gem. § 13 TROG 2016 nicht als Freizeitwohnsitze verwendet werden dürfen.
12. Alle Antragsteller werden von der Gemeinde in einer Liste geführt. Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Wahrnehmungen erlangten Informationen, werden den Antragstellern/den Antragstellerinnen Punkte zugewiesen.

Die Zuweisung Grundstücken erfolgt nach der jeweiligen Punktezahl, wobei Antragsteller/Antragstellerinnen mit der höchsten Punktezahl zuerst berücksichtigt werden. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los.

B) Punktesystem zur Reihung der Bewerber:

a) Allgemeine Kriterien:

Fügenberger	5 Punkte
für jedes minderjährige im gemeinsamen Haushalt lebende Kind	2 Punkte (bis max. 6)
für jedes Familienmitglied, bei dem eine Minderung der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 35 EstG 1988 ab einem Ausmaß von 55 % vorliegt	2 Punkte
Besondere soziale Verhältnisse höchstens	2 Punkte
Mehrmalige Antragstellung zu Erlangung von Baugründen	2 Punkte
Alleinerziehende	2 Punkte
Gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeit im Dorfleben	1 Punkt
Arbeitsplatz in der Gemeinde Fügenberg	1 Punkt

Die Vergaberichtlinien, welche allgemein angewendet werden können, werden vom Gemeinderat beschlossen.

Einstimmiger Beschluss!

7. Lawinensprengmasten Schellenberg

Vize-Bürgermeister Troppmair Helmut berichtet als Substanzverwalter, dass am heutigen Tag eine Besprechung mit den Besitzern der Gartalm (Dornauer Franz und Schultz Heinz) bezüglich der von ihnen eingebrachten Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof stattgefunden hat.

Bei Beschlussfassung des Gemeinderats über die Erfüllung nachstehender Vereinbarung sichern sie den Widerruf der anhängigen Beschwerde zu:

- Einräumung Zufahrtsrecht Forststraße Schellenberg – Gartalm, wobei die Gartalm sich mit 10 % an den Erhaltungskosten beteiligt. Die Herstellung des noch zu errichteten Verbindungsweges mit einer Länge von ca. 200 m wird von der Gartalm übernommen.
- Angliederung von 10 ha der Jagdgenossenschaft Fügenberg 2 an die Jagd Gartalm zu den gültigen Pachtkonditionen.

Bürgermeister Fankhauser Josef sagt, dass die Beschwerde das Projekt verzögern kann und die rasche Umsetzung auch hinsichtlich der Förderung wichtig ist.

Laut Auskunft der Jagdbehörde wird die Flächenangliederung nicht möglich sein. Dornauer Franz erklärt, dass die Beschwerde widerrufen wird, sobald der Gemeinderat der Vereinbarung zustimmt.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass über diese Angelegenheit bei der heutigen Sitzung keine Entscheidung getroffen werden kann. Der Gemeinderat ist damit einverstanden,

dass dazu am Dienstag, 19.02.2021 eine Sitzung stattfindet. Bei dieser Sitzung wird die ausgearbeitete Vereinbarung im Detail sowie der Plan über die betroffene Jagdfläche vorgestellt. Der Obmann der Jagdgenossenschaft Steinberger Josef soll auch daran teilnehmen.

8. Verschiedene Ansuchen und Beschlüsse

a) Verpachtung Parkplätze Unterlercher Roland

Unterlercher Roland hat beim Bürgermeister angefragt, ob er von der Gemeinde 6 Parkplätze unterhalb des Gemeindehauses pachten könnte. Gegenüber der Gewerbebehörde muss er die Parkplätze für sein Sportgeschäft bei der Spieljochbahn nachweisen.

Der Gemeinderat kann der angefragten Verpachtung nicht zustimmen, da die Gemeinde selber Pächter der Parkfläche ist. Dies soll Unterlercher Roland so mitgeteilt werden.

b) Sportförderung Jakob und Simon Steinberger

So wie im Vorjahr hat die Unabhängige Liste Fügenberg – ULF für die beiden erfolgreichen Skispringer im Nachwuchsbereich um Auszahlung der Sportförderung für das Jahr 2020 angesucht. Sie waren bei verschiedenen Bewerben wie Austria-Cup sehr erfolgreich.

Der Gemeinderat beschließt nach den Förderrichtlinien einen Betrag von 500, -- € je Sportler, insgesamt somit 1.000, -- €.

Abstimmung: 12 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

c) Unterstützung Heimatmuseum

Der Heimat- u. Museumsverein Fügen hat um eine Subvention von 1.000,-- € für das Jahr 2021 angesucht.

Es wird an der Neuauflistung der Zillertaler Mineraliensammlung gearbeitet, die interaktiv mit Touchscreen zur Bedienung durch die Besucher gestaltet wird. Die Restkosten von 10.000,-- € nach Abzug der Kulturförderung des Landes können nur zum Teil aus dem Budget des Museumsverein beglichen werden. Die Herstellung eines virtuellen Museumsrundganges in Corona-Zeiten war ebenso ziemlich kostenaufwändig und die Inventarisierung der Exponate wird im Jahr 2021 voraussichtlich abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt eine Subvention des Heimatmuseums von 1.000,-- €
Einstimmiger Beschluss!

9. Allfälliges

Schließung Bahnhof Fügen

Vize-Bürgermeister Troppmair Helmut berichtet, dass die WCs geschlossen waren. Er ist der Meinung, dass die Benützung der WCs der Bevölkerung ermöglicht werden soll.

Schließung der Sitzung

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr anfallen, wird die Sitzung vom Bürgermeister um 22:15 Uhr geschlossen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 9 Seiten.

Es wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt und unterfertigt.

Fügenberg, den 14.01.2021

.....
Der Bürgermeister:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gemeinderäte

Gemeinderäte

.....
Schriftführer